

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg

Vom 3. August 2000

(KWMBI II S. 1435)

geändert durch Satzung vom 9. Januar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1723),

geändert durch Sammelsatzung vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100),

geändert durch Satzung vom 13. Mai 2004 (KWMBI II 2004 S. 1906),

geändert durch Satzung vom 28. Juli 2004 (KWMBI II).

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaft in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) oder Wirtschaftsinformatik und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und fähig ist, wirtschaftliche Probleme nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird den Kandidaten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Kaufmann Univ.", abgekürzt "Dipl.-Kfm. Univ.", bzw. "Diplom-Kauffrau Univ.",

abgekürzt "Dipl.-Kffr. Univ.", den Kandidaten der Studiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) der akademische Grad "Diplom-Volkswirt Univ.", abgekürzt "Dipl.-Volkswirt Univ.", bzw. "Diplom-Volkswirtin Univ.", abgekürzt "Dipl.-Volkswirtin Univ.", den Kandidaten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ." bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ.", jeweils abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.", verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Diplomvorprüfung.

(2) Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung aller Teile der Diplomprüfung 8 Semester.

(3) Das Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) umfasst eine Gesamtzahl von in der Regel 146 Semesterwochenstunden. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst das Studium eine Gesamtzahl von in der Regel 156 Semesterwochenstunden. Im Studiengang IVWL (MOE) sind zusätzlich ca. 24 SWS für die Sprachausbildung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll mit dem Prüfungstermin zum Ende des 4. Fachsemesters vollständig abgelegt sein. Die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 Abs. 1 bleiben davon unberührt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung dieser Frist um maximal 1 Semester genehmigen.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teil- und Fachprüfungen der Diplomvorprüfung, dass er diese spätestens zum Prüfungstermin des 5. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht ab, gelten diese Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Bei Überschreiten einer Studienzeit von 10 Semestern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Studienzeit um maximal 2 Semester genehmigen, wenn absehbar ist, dass der Kandidat die fehlenden Leistungen in dieser Zeit erbringen kann. Als Gründe für die Genehmigung eines Verlängerungsantrags gelten insbesondere solche, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Wird auch diese Verlängerungsfrist überschritten, hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Im Prüfungsausschuss sollen alle drei Studiengänge vertreten sein, wobei die Studiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) durch die gleiche Person zu vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät i.S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschullehrgesetz gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (vgl. § 13) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.

(7) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist. Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen. Er unterstützt den Studiendekan bei seiner Arbeit.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(10) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind die Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) An mündlichen Prüfungen muss außer dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass hauptberufliche im Dienst des Freistaats Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Beisitzer eingesetzt werden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Meldefristen, der Prüfer, Prüfungstermine und Prüfungsräume

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Modulprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung die entsprechenden Meldefristen bekannt. Die Prüfer sowie die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen schriftlichen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Satz 1 gilt auch für die Diplomvorprüfung. Soweit die abgelegte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Diplomarbeit oder mehr als 48 Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Die Regelungen aus § 35 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In der Diplomprüfung kann ein Teil der Prüfungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen durch im Rahmen von Partnerschaftsprogrammen oder integrierten Studiengängen an einer ausländischen Hochschule unter deren Bedingungen abgelegte Prüfungen ersetzt werden. Das Nähere regelt § 35. Der Prüfungsausschuss legt nach Möglichkeit im voraus im Benehmen mit den Fachvertretern fest, welche Studienleistungen und welche ausländischen Hochschulen für diesen Ersatz in Betracht kommen.

(4) Im Zeugnis werden die Noten anerkannter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der anerkannten Prüfung nicht § 13, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, hat sich der Prüfungsausschuss danach zu richten. Im Zeugnis werden dann die

umgerechneten Noten aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. Die umgerechneten Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme sowie der Umrechnung im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen gesetzten Prüfungstermin nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten; für die Diplomarbeit gilt § 32 Abs. 5 und 6. Bei Modulprüfungen des Hauptstudiums kann der Kandidat bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von einer Modulprüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft nachzuweisen. Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) Ein Rücktritt aus triftigen Gründen gilt nur für die einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Diplomarbeit oder einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen. Er hat dann die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Entsprechendes gilt, wenn sich der Kandidat eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschriften während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als unzulässige Hilfsmittel gelten auch elektronische Medien.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder deren einzelne Teile wiederholt werden. Vermeintliche Mängel müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Prüfungen

(1) Einzelprüfungen gemäß dieser Ordnung sind in der Diplomvorprüfung die Fach- und Teilprüfungen gemäß § 21, in der Diplomprüfung die Prüfungen zum Abschluss eines Moduls gemäß § 30, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 31 sowie die Diplomarbeit gemäß § 32.

(2) Alle Prüfungen gemäß § 21 und § 25 finden grundsätzlich in schriftlicher Form statt. Bei Prüfungen im Seminarblock (vgl. § 31) sind auch mündliche Prüfungen zulässig. Die Wahl der Prüfungsform trifft der Seminarleiter. Bei Prüfungen im Modulblock (vgl. § 30) sind mündliche Wiederholungsprüfungen zulässig, wenn die Zahl der Prüfungsteilnehmer zehn nicht überschreitet. Die Wahl der Prüfungsform trifft in diesem Fall der zuständige Prüfer. Die Dauer einer mündlichen Prüfung im Modulblock beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die schriftlichen Prüfungen in der Diplomvorprüfung, im Modulblock der Diplomprüfung sowie zu den Seminaren finden unter sachkundiger Aufsicht statt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass hauptberufliche im Dienst des Freistaats Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden. Die Benotung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers zu einer unzumutbaren Belastung für die Prüfer oder zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs führen würde.

(4) Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(5) Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Als Dokumentation schriftlicher Seminarleistungen gilt ein Kurzgutachten zu den Seminararbeiten.

(7) Mit Ausnahme der in § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 3 und § 31 Abs. 9 und 10 getroffenen Regelungen kann jede nicht bestandene Prüfung im Sinne dieser Ordnung nur einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Prüfer.

(2) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten der Fachprüfungen Volkswirtschaftslehre und Statistik bzw. Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik in der Diplomvorprüfung (vgl. § 21 Abs. 3) ergeben sich als arithmetisches Mittel der in den jeweiligen Teilprüfungen erzielten Noten.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird der gewichtete Durchschnitt der Fachnoten gebildet. Dabei wird jede Fachnote mit der Dauer der entsprechenden Fachprüfung (in Stunden) gewichtet.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird der gewichtete Durchschnitt der Noten aller Einzelleistungen der Diplomprüfung gebildet. Dabei wird die Note jeder Einzelleistung mit der Zahl der ihr entsprechenden Kreditpunkte gewichtet.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass unerlässliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Einzelprüfung gemäß § 12 eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Einzelprüfung für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen. Dies gilt entsprechend für ein ausgehändigtes Diplom.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Absätzen 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich eventueller Gutachten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Anmeldung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 und den Vordiplomsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 muss innerhalb der Fristen gemäß § 8 erfolgen.

(2) Falls eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich ist, muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt eingereicht werden.

(3) Für jeden Prüfungstermin, zu dem der Kandidat mindestens eine Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 3 ablegen will, ist eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 erforderlich. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 19

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum erstmaligen Ablegen einer Fach- oder Teilprüfung nach § 21 Abs. 3 ist

die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik im Prüfungssemester, keine Beurlaubung im Prüfungssemester mit Ausnahme von Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub und für die Zulassung zur letzten Fach- oder Teilprüfung alle in § 20 Abs. 1 a oder b geforderten Leistungsnachweise.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zu den Fach- oder Teilprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann gestatten, dass fehlende Unterlagen bis zum jeweiligen Prüfungstag nachgereicht werden. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Nachweise in anderer Weise erbracht werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der von dieser Prüfungsordnung erfassten Studiengänge endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch deshalb oder aus anderen Gründen verloren hat.

(4) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. Die Versagung der Zulassung und eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die bedingte Zulassung wird unwirksam, wenn die Bedingung nicht bis zum ersten Prüfungstag erfüllt ist.

§ 20

Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise:

a) Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Betriebliches Rechnungswesen
3. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen
4. Wirtschaftsinformatik

b) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Betriebliches Rechnungswesen
3. Informatik I und Wirtschaftsinformatik I
4. Informatik II
5. Wirtschaftsinformatik II

c) Für den Studiengang IVWL (MOE):

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Betriebliches Rechnungswesen
3. Wirtschaftsinformatik
4. Sprachprüfung in einer mittel- bzw. osteuropäischen Fremdsprache
5. Propädeutikum in einem Studienschwerpunkt aus einer anderen Fakultät gemäß § 28 Abs. 7

(2) Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 a Nr. 1, Abs. 1 b Nr. 1 und Abs. 1 c Nr. 1 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur, die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 a Nr. 3 und Abs. 1 b Nr. 3 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten zweistündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 und Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 werden aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten einstündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 und 5 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten 75-minütigen Klausur erbracht.

(3) Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 a Nr. 2, Abs. 1 b Nr. 2 und Abs. 1 c Nr. 2 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur über das Gebiet Buchführung und Bilanzierung und das Gebiet Kostenrechnung erbracht.

(4) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Prüfungsfristen gemäß § 4 Abs. 1 zu den Terminen am Ende jedes Semesters zweimal, bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe auf dessen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein drittes Mal wiederholt werden.

§ 21

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die fachlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für Leistungen im Grundstudium werden keine Kreditwerte vergeben.

(3) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Fächer:

a) Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE):

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Statistik
4. Rechtswissenschaft

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft ist je eine vierstündige Klausur (Fachprüfung) zu schreiben, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Im Fach Volkswirtschaftslehre sind Teilprüfungen in den Gebieten

- Volkswirtschaftslehre I und
- Volkswirtschaftslehre II,

im Fach Statistik Teilprüfungen in den Gebieten

- Statistik I und
- Statistik II

abzulegen. Jede Teilprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur, die einmal je Semester angeboten wird.

b) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

1. Wirtschaftsinformatik
2. Informatik
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik
5. Volkswirtschaftslehre

Im Fach Wirtschaftsinformatik ist eine 150-minütige Klausur (Fachprüfung), im Fach Informatik eine dreistündige Klausur (Fachprüfung) und im Fach Betriebswirtschaftslehre eine vierstündige Klausur (Fachprüfung) zu schreiben. Jede Fachprüfung wird am Ende jedes Semesters angeboten. Im Fach Volkswirtschaftslehre sind Teilprüfungen in den Gebieten

- Volkswirtschaftslehre I und
- Volkswirtschaftslehre II,

im Fach Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik Teilprüfungen in den Gebieten

- Statistik I,
- Statistik II und

- Mathematik für Wirtschaftsinformatiker

abzulegen. Jede Teilprüfung besteht aus einer einstündigen Klausur, in den Gebieten Statistik I und Statistik II aus einer zweistündigen Klausur. Jede Teilprüfung wird einmal je Semester angeboten.

(4) Zu den einzelnen Teil- und Fachprüfungen darf in beliebiger Reihenfolge und Kombination angetreten werden.

§ 22

Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 21 Abs. 3 erforderlichen Fach- und Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Eine Teil- bzw. Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt wurde.

(3) Ist die Diplomvorprüfung gemäß § 23 Abs. 4 endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist eine Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung im Sinne von § 21 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die entsprechende Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens jedoch sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen, abgelegt werden. Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Student im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Das Ergebnis einer Fach- oder Teilprüfung gemäß § 21 gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts als mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(3) Bis zu zwei Teil- oder Fachprüfungen dürfen innerhalb der Prüfungsfristen gemäß § 4 ein zweites Mal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Teil- oder Fachprüfung nach Ausschöpfung der in Absatz 1 bis 3 genannten Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder ist die Prüfungsfrist gemäß § 4 überschritten, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufführt (§ 13). Im Studiengang IVWL (MOE) werden im Zeugnis weiterhin die Leistungsnachweise gemäß der Nrn. 4 und 5 von § 20 Abs. 1 c vermerkt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, bis zu dem alle Prüfungsleistungen erbracht waren.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

die Prüfungen zu den Modulen (Modulblock),
die Prüfungen zu den Seminaren (Seminarblock) und
die Diplomarbeit.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium im gewählten Studiengang, die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik im Semester der jeweiligen Prüfung und keine Beurlaubung im Semester der jeweiligen Prüfung mit Ausnahme von Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub. Wenn nur eine Fach- oder Teilprüfung des Vordiploms noch nicht abgelegt

oder nicht bestanden ist, dürfen Modulprüfungen des Hauptstudiums im Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten abgelegt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass Studenten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre das Fach BWL, Studenten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre das Fach VWL und Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zwei der drei Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik, Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik abgelegt und bestanden haben. Die Regelung des § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(2) Im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik ist vor Ablegen der letzten Prüfung ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum besteht in einer außeruniversitären Tätigkeit im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik, und zwar

bei einer Tätigkeit im Inland im Umfang von acht Wochen oder
bei einer Tätigkeit im Ausland im Umfang von vier Wochen.

Als Praktikum kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter auch eine entsprechende Berufsausbildung anerkennen. Das Praktikum ist schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Im Diplomstudiengang IVWL (MOE) ist vor Ablegen der letzten Prüfung ein Studien- oder einschlägiger Arbeitsaufenthalt von mindestens zwei Monaten abzuleisten. Mindestens ein Monat davon muss im mittel- bzw. osteuropäischen Ausland absolviert werden. Dieser Auslandsaufenthalt ist schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 27

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen muss innerhalb der Fristen gemäß § 8 erfolgen. Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für Seminare erfolgt die Anmeldung beim Seminarleiter.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Modulblock und zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. Die Versagung der Zulassung sowie eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Der Modulblock

(1) Module bestehen aus einer oder zwei inhaltlich miteinander verknüpften Vorlesungen des Hauptstudiums. Jeder Vorlesung wird grundsätzlich das doppelte ihrer Semesterwochenstundenzahl als Kreditwert zugeordnet. Bei Modulen gemäß § 28 Abs. 6 werden die bei anderen Fakultäten vergebenen ECTS-Kreditpunkte übernommen.

(2) Ein Modul darf nicht mehr als einen Kreditwert von 12 umfassen. Vorlesungsbegleitende Übungen können Bestandteil eines Moduls sein. Für diesen Fall tragen sie mit dem Einfachen oder dem Doppelten ihrer Semesterwochenstundenzahl zum Kreditwert des Moduls bei.

(3) Die Module sind in der Regel Studienschwerpunkten nach § 29 zugeordnet. Ein Schwerpunkt ist erfüllt, wenn mindestens die in § 29 festgelegte Anzahl von Kreditpunkten erreicht wird und der gewichtete Durchschnitt aller abgelegten Module dieses Schwerpunktes nicht größer als 4,0 ist.

(4) Über die Definition der einzelnen Module und deren Zuordnung zu Studienschwerpunkten entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(5) Im Modulblock ist ein Gesamtkreditwert von mindestens 128 und höchstens 150 abzulegen. Im Rahmen des Modulblocks sind in den einzelnen Studiengängen die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

a) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre müssen

im Studienschwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mindestens 20 Kreditpunkte,
in anderen betriebswirtschaftlichen Modulen mindestens 50 Kreditpunkte und
in volkswirtschaftlichen Modulen mindestens 20 Kreditpunkte
erreicht werden.

b) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre müssen

in volkswirtschaftlichen Modulen mindestens 60 Kreditpunkte,
in Ökonometrie und Statistik mindestens 10 Kreditpunkte und
in betriebswirtschaftlichen Modulen mindestens 20 Kreditpunkte
erreicht werden.

c) Im Studiengang IVWL (MOE) müssen

in Veranstaltungen zu Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen mindestens 10 Kreditpunkte,
in Ökonometrie und Statistik mindestens 10 Kreditpunkte und
im volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkt Internationale und Interregionale Ökonomik mindestens 25
Kreditpunkte
in weiteren volkswirtschaftlichen Modulen mindestens 25 Kreditpunkte
in betriebswirtschaftlichen Modulen mindestens 15 Kreditpunkte
erreicht werden.

d) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik müssen

im Studienschwerpunkt Allgemeine Wirtschaftsinformatik mindestens 20 Kreditpunkte,
in anderen Wirtschaftsinformatik-Modulen mindestens 50 Kreditpunkte und
in betriebswirtschaftlichen Modulen mindestens 20 Kreditpunkte
erreicht werden. Nicht wählbar als betriebswirtschaftliche Module sind in diesem Studiengang die Module aus
dem betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt "Wirtschaftsinformatik".

(6) Die Wahl der verbleibenden Module soll für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Für diese Studenten ist daneben auch die Wahl von Modulen aus Studiengängen anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten möglich.

(7) Studenten des Studiengangs IVWL (MOE) müssen in dem bereits im Grundstudium gewählten Studienschwerpunkt aus einer anderen Fakultät mindestens 30 Kreditpunkte erbringen. Diese Zahl kann sich um maximal 10 Kreditpunkte vermindern, die aus einer vertieften Sprachausbildung in einer mittel- bzw. osteuropäischen Fremdsprache angerechnet werden können. Die Zahl der Kreditpunkte in den Studienschwerpunkten aus anderen Fakultäten wird unter Zugrundelegung des ECTS im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern der anderen Fakultäten durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studenten mit der Ankündigung der Veranstaltungen mitgeteilt. Die wählbaren Studienschwerpunkte aus anderen Fakultäten werden vom Fachvertreter der Volkswirtschaftslehre im Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern der anderen Fakultäten vorgeschlagen und sind vom Fachbereichsrat zu beschließen.

§ 29

Studienschwerpunkte

Es bestehen folgende Studienschwerpunkte mit der aufgeführten Mindestkreditpunktezahl:

(1) Betriebswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 KP)
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (25 KP)
Financial Accounting and Auditing (32 KP)

Finanzdienstleistungen (20 KP)
Finanzierung (32 KP)
Innovations- und Technologiemanagement (24 KP)
Logistik und Controlling (24 KP)
Marketing (26 KP)
Personalwirtschaft und Organisation (32 KP)
Wirtschaftsinformatik (26 KP)

(2) Volkswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

Empirische Wirtschaftsforschung (20 KP)
Finanzmarkttheorie (20 KP)
Fortgeschrittene Makroökonomie (20 KP)
Internationale und interregionale Ökonomie (20 KP)
Mikroökonomische Theorie und Industrieökonomik (20 KP)
Ökonomie des öffentlichen Sektors (20 KP)
Regional-, Stadt- und Immobilienökonomie (20 KP)

(3) Wirtschaftsinformatik-Studienschwerpunkte:

Allgemeine Wirtschaftsinformatik (20 KP)
Bankinformatik (24 KP)
Business Engineering (20 KP)
Internet-Ökonomie (22 KP)
Informationssicherheit (24 KP)
Informationssysteme (24 KP)

(4) Sonstige von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Studienschwerpunkte:

Ökonometrie (20 KP)
Statistik (20 KP)
Wirtschaftsgeschichte (20 KP)

(5) Abweichend von der Aufzählung in den Abs. 1 bis 4 können einzelne Studienschwerpunkte auf Beschluss des Fachbereichsrates ergänzt, geändert oder gestrichen werden. Als Mindestgrenze für die Erfüllung der Schwerpunkte ist eine Kreditpunktzahl zwischen 20 und 35 festzusetzen.

§ 30

Prüfungen im Modulblock

(1) Zu jedem Modul findet nach Abschluss des Moduls eine Prüfung im Sinne von § 12 statt. Eine nicht bestandene Prüfung zu einem Modul kann nur einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen wird auf Antrag des Kandidaten spätestens 6 Monate nach Mitteilung des Ergebnisses eine Wiederholungsprüfung angeboten. Das Ergebnis einer Modulprüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts als mitgeteilt. In jedem Modul in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Allgemeiner Wirtschaftsinformatik wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zu einem erstmaligen Antritt der Modulprüfung geboten. Dies gilt unabhängig vom Angebot des entsprechenden Moduls. Dürfen Erstteilnehmer an Wiederholungsprüfungen teilnehmen, haben sie bei Nichtbestehen keinen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten, sondern erst zum nächsten regulären Termin.

(2) Die Bearbeitungszeit der zu einem Modul angebotenen Abschlussklausur beträgt je Kreditpunkt 15 Minuten.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn in der Prüfung mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt worden ist. Neben der Prüfung können andere im Zusammenhang mit einem Modul vor dessen Abschlussprüfung erbrachte Leistungen bis zu 25% bei der Gesamtbewertung des Moduls berücksichtigt werden. In diesem Fall werden für ein Modul nur eine Gesamtnote und ein Gesamtkreditwert ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholung der Prüfung zu einem Modul wird dieses Modul mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note bewertet.

(5) Das Prüfungsamt führt für jeden Studenten Buch über die von ihm absolvierten Module, deren Kreditwerte und die jeweils erzielte Note.

(6) Die Zulassung ist zu versagen,
wenn im Modulblock ein Gesamtkreditwert von 150 überschritten würde;
wenn bei den Modulen nach § 28 Abs. 6 ein Kreditwert von insgesamt 30 überschritten würde;
wenn eine Erfüllung der Anforderungen gemäß § 28 Abs. 5 nicht mehr möglich wäre.

(7) Der Modulblock ist bestanden, wenn nach Abschluss der letzten Modulprüfung die gewichtete durchschnittliche Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist.

(8) Der Modulblock ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 7 zum Bestehen erforderliche Gesamtnote nicht mehr erreichbar ist.

(9) Auf Antrag des Kandidaten können bis zu zwei Modulprüfungen gestrichen werden. Dieser Antrag darf nur bis zum Ende der jeweiligen Prüfung gestellt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten.

§ 31

Der Seminarblock

(1) In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren. Studenten der Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens ein Seminar aus einem betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt mit Ausnahme des Studienschwerpunkts Wirtschaftsinformatik, Studenten der Volkswirtschaftslehre mindestens ein Seminar aus einem volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkt an der Universität Regensburg ablegen und bestehen. Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät frei gewählt werden.

(2) Im Studiengang IVWL (MOE) besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren, von denen mindestens eines aus einem der volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkte stammen muss. Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot eines Studienschwerpunkts aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

(3) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht der Seminarblock aus einem Forschungs- und Anwendungsprojekt (Projektseminar) mit einem Kreditwert von 12 Punkten und einem Seminar aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, das kein Projektseminar sein darf.

(4) Der Leiter eines Seminars muss Prüfer gemäß § 6 sein. Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(5) Die Semesterwochenstundenzahl eines Seminars beträgt grundsätzlich zwei Semesterwochenstunden. Außer dem Projektseminar im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird jedem Seminar ein Kreditwert von acht zugeordnet.

(6) In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. Die in einem Projektseminar des Studiengangs Wirtschaftsinformatik erforderlichen Teilleistungen legt der Seminarleiter fest. Über die Gewichtung der Teilleistungen bei Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Seminarleiter.

(7) Der Seminarleiter teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit.

(8) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditwerte und die jeweils erzielte Note.

(9) Eine Anmeldung zu Seminaren eines Semesters ist unter Beachtung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bedingungen nur bis zur Zahl der geforderten, aber noch nicht bestandenen Seminare zulässig.

(10) Bei Nichtbestehen eines der zwei vorgeschriebenen Seminare muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. Ein Anspruch auf

die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht.

(11) Der Seminarblock ist bestanden, wenn zwei Seminare unter Beachtung von Absätzen 1 und 2 mit einer Note von jeweils mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Er ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bei maximal vier Versuchen nicht die geforderte Zahl von zwei Seminaren bestanden hat.

(12) Für den Rücktritt von einem Seminar gelten § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor Erbringung der ersten Seminarleistung möglich.

§ 32

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Der Kandidat kann sich zur Diplomarbeit anmelden, wenn er im Modulblock Prüfungen zu Veranstaltungen mit einem Gesamtkreditwert von 20 bestanden und ein Seminar erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist von einem Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist das Thema der Diplomarbeit von einem Prüfer aus dem Institut für Wirtschaftsinformatik zu stellen. Im Studiengang IVWL (MOE) ist das Thema der Diplomarbeit von einem Prüfer aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre, einschließlich Ökonometrie zu stellen.

(3) Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und teilt es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen mit dem Tag der Themenabsprache mit. Das Prüfungsamt bestätigt die Themenabsprache.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt:

in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) drei und für eine freie wissenschaftliche Arbeit bis zu sechs Monate ab dem Tag der Themenabsprache. Der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer themenabhängig fest;

im Studiengang Wirtschaftsinformatik sechs Monate ab dem Tag der Themenabsprache.

(5) Bei Vorliegen triftiger Gründe (§ 10 Abs. 1 und 2) kann auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfer die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens acht Wochen verlängert werden.

(6) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Diplomarbeit neu fest.

§ 33

Form, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat. Die Diplomarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Kandidat muss schriftlich erklären, dass er die Diplomarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat, und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in der Fakultät nicht zur Verfügung oder würde die Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat. Bei Bewertung mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend) ist auf jeden Fall eine Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter durchzuführen.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

(5) Jede Diplomarbeit wird unabhängig von der Dauer ihrer Bearbeitungszeit mit einem Kreditwert von 24 gewichtet.

(6) Wird die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung mit einem neuen Thema innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit möglich. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Diplomarbeit unter Einhaltung der Bearbeitungsdauer gemäß § 32 Abs. 4, spätestens aber am letzten Tag der Jahresfrist beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss eingereicht wird. Die Jahresfrist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Diplomarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 34

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Modulblock, der Seminarblock und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder der Modulblock, der Seminarblock oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden sind oder die zulässige Gesamtstudienzeit gemäß § 4 Abs. 3 überschritten ist.

§ 35

Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen und Zweites Diplom für Absolventen von Partnerhochschulen

(1) Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen von Partnerschaftsprogrammen oder integrierten Studiengängen erbracht worden sind, können bis zu einem Gesamtkreditwert von maximal 60, davon maximal 30 je Studienschwerpunkt, zum Modulblock beitragen. Es können als komplette Studienschwerpunkte nur solche importiert werden, die in § 29 genannt sind. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen. Zum Studienschwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gehörige Module sind dabei ausgeschlossen. In den Studiengängen Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) bzw. Wirtschaftsinformatik muss jeweils ein Gesamtkreditwert von mindestens 20 in volkswirtschaftlichen Modulen bzw. Wirtschaftsinformatik-Modulen an der Universität Regensburg erreicht werden. Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Studienschwerpunkten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer. Maximal ein Seminar kann durch eine gleichartige Veranstaltung aus dem dritten oder einem höheren Studienjahr an einer ausländischen Partnerhochschule ersetzt werden. Nur das Seminar gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 kann importiert werden, das Seminar gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 muss an der Universität Regensburg abgelegt werden. Die Diplomarbeit kann auf einer entsprechenden an einer ausländischen Partnerhochschule erfolgreich bestandenen Arbeit aufbauen.

(2) Studenten, die an einer ausländischen Hochschule eine Diplomprüfung oder einen ihr vergleichbaren Abschluss in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik mit Erfolg abgelegt haben, können auf Antrag ein zweites Diplom in dem entsprechenden Studiengang nach dieser Prüfungsordnung erwerben. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, dass sie am integrierten Auslandsstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg teilgenommen haben. Dieses integrierte Auslandsstudienjahr muss im hiesigen Studiengang im Hauptstudium angesiedelt gewesen sein.

(3) In den Fällen gemäß Absatz 2 gilt für die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen Absatz 1 entsprechend. Bewerber um ein zweites Diplom sollen bereits während ihres integrierten Auslandsstudiums an der Universität Regensburg weitere Prüfungsleistungen für die nicht gemäß Satz 1 ersetzten Prüfungsleistungen erbracht haben. Die noch fehlenden Prüfungsleistungen müssen in einem ein- bis eineinhalbjährigen Studium nach Erlangung des ausländischen Hochschulabschlusses an der Universität Regensburg erworben werden. In dieser Zeit muss auch die Diplomarbeit an der Universität Regensburg geschrieben und bestanden werden.

§ 36

Zusatzmodule

aufgehoben

§ 37

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Die Ausstellung des Diplomzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

die vom Studenten gewählten Module bzw. Studienschwerpunkte mit ihren Kreditwerten und ihren Noten;
die von einer ausländischen Hochschule importierten Module mit deren Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt, ihren Kreditwerten und ihren Noten;
die Bezeichnungen aller bestandenen Seminare, ihr zugehöriger Studienschwerpunkt,
die Namen der Seminarleiter sowie die in jedem Seminar erzielte Note;
ein von einer ausländischen Hochschule importiertes Seminar mit dessen Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt, seinem Kreditwert und seiner Note;
die Durchschnittsnoten für die einzelnen Studienschwerpunkte, für den Modulblock sowie für den Seminarblock;
das Thema der Diplomarbeit, der Name des Prüfers, dessen Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt sowie die in der Diplomarbeit erzielte Note;
die Diplomgesamtnote, die sich gemäß § 13 als gewichteter Durchschnitt aus den Einzelleistungen des Modulblocks, des Seminarblocks und der Diplomarbeit errechnet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Diplom ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. Als Datum in Zeugnis und Diplom ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Schlussvorschriften

§ 38

Übergangsregelung*

§ 39

Inkrafttreten**

* Die ursprünglichen Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf überholt. Die Übergangsbestimmungen der späteren Änderungen betreffen nur die zum Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Änderungssatzung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik bereits eingeschriebenen Studenten. Sie können der jeweiligen Änderungssatzung entnommen werden.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

[Zurück](#) zum Inhaltsverzeichnis